

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Gründung

des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“

Zwischen

1. dem Kreis Gadebusch,
vertreten durch den Landrat
 2. dem Kreis Hagenow,
vertreten durch den Landrat
 3. dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Kreisausschuß
- und
4. der Umweltstiftung WWF Deutschland,
vertreten durch den Vorstand

wird aufgrund der Beschlüsse der Kreistage des Kreises Gadebusch vom 18.09.1990, des Kreises Hagenow vom 22.11.1990 und des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.11.1990 sowie des Stiftungsvorstandes der Umweltstiftung WWF Deutschland vom 25.09.1990 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Schaalsee-Landschaft wird von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als besonders schutzwürdiger Natur- und Landschaftsraum angesehen.

Diesen Raum zu schützen und dauerhaft zu sichern wird als hochrangige nationale Aufgabe gesehen, deren Notwendigkeit auch vom örtlichen haupt- und ehrenamtlichen Naturschutz anerkannt wird.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sieht den Vertragsgegenstand als förderungswürdig im Rahmen seines Programmes zur Förderung gesamtstaatlich repräsentativer Aufgaben an.

Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen, um gemeinsam die Schaalsee-Landschaft zu schützen und dauerhaft zu sichern.

Die Aufgaben der Naturschutz- und/oder Landschaftspflegebehörden bleiben unberührt.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

- (1) Die Vertragsparteien gründen mit Wirkung vom 01.01.1991 einen Zweckverband aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 217) sowie aufgrund des § 75 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt der DDR I Nr. 28, S. 255).
- (2) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde- und der Kreisordnung sowie des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Rechtsnatur, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Geltungsbereich des Vertrages umfaßt das in der Verbandssatzung (dort § 2) festgelegte Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, Schutz, Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung des Schaalseegebietes zur Erhaltung seiner ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für wildlebende Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

§ 4

Verbandssatzung

Der Zweckverband gibt sich eine Verbandssatzung, die das Nähere regelt und von der Versammlung beschlossen wird. Sie wird mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Beendigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag gemäß § 127 LVwG kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muß mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Für den Kreis Gadebusch am: 21.12.1990

gez. Glaner, Landrat (L.S.)

Für den Kreis Hagenow am: 21.12.1990

gez. Sager, Landrat (L.S.)

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg am: 21.12.1990

gez. Kröpelin, Landrat (L.S.) gez. Schlie, Kreisrat

Für die Umweltstiftung WWF Deutschland am: 22.12.1990

gez. v. Treuenfels, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, gez. Schwede, Mitglied des Stiftungsvorstandes